

Statuten Spitex-Verein Kaiseraugst

Präambel

Dank eines grosszügigen Legates von Frau Kaiser-Stöckli sel. und in Respektierung ihres letzten Willens wurde am 27. Juni 1933 der überkonfessionelle „Verein für Krankenpflege und Kindergarten Kaiseraugst“ gegründet. Entsprechend der Auflage der Gönnerin war die Krankenpflege und Betreuung des Kindergartens von der Gründung des Vereins bis im Juni 1978 Ordensschwestern des Vicentianums Basel anvertraut. Mangels Nachwuchskräften bei den Ordensschwestern ist die Beachtung der seinerzeitigen Auflage der Gönnerin unmöglich geworden. Der Verein erachtet es unter diesen Umständen als mit dem letzten Willen der Gönnerin vereinbar, die Pflegedienste durch geschultes Pflegepersonal besorgen zu lassen, um dadurch die Weiterverfolgung des Vereinszweckes in erweiterter Form und entsprechend dem gesetzlichen Rahmen des Krankenversicherungsgesetzes von 1995 zu ermöglichen. Er erklärt sich bereit, der Auflage der Gönnerin wieder zu entsprechen, wenn es die Zeitumstände wieder gestatten sollten.

Art. 1 Name und Zweck

Unter dem Namen „SPITEX-VEREIN KAISERAUGST“ besteht ein privatrechtlicher Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Der Verein hat den Zweck, die Einwohner von Kaiseraugst im Bedarfsfalle mit spitalexternen Diensten durch qualifiziertes Personal zu versorgen. Damit soll solange wie möglich ein Verbleiben in der angestammten Umgebung respektive ein rascheres Austreten aus Institutionen der Akutpflege gewährleistet werden.

Art. 2 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Einzelperson oder Familie werden. Eine Familie zählt als ein Mitglied ungeachtet des unter Art. 5 bestimmten persönlichen Stimmrechtes.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach vorangehender Beitrittserklärung und Bezahlung des laufenden Mitgliederbeitrages.

Anspruch auf Dienstleistungen zum Mitgliedertarif haben nur in Kaiseraugst wohnende Vereinsmitglieder.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe der Gründe ausschliessen.

Art. 3 Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag wird durch die jährliche stattfindende Mitgliederversammlung festgelegt und ist jeweils per 30. Juni fällig. Wer trotz schriftlicher Mahnung diesen nicht begleicht, bezahlt bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen den Nichtmitgliedertarif.

Art. 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird ordentlicherweise durch den Vorstand einmal im Jahr und ausserordentlicherweise so oft einberufen, als es die Vereinsgeschäfte erfordern. 10 % der Mitglieder können mit schriftlichem Antrag an den Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin, entweder mit schriftlicher Einladung an die Mitglieder, oder durch öffentliche Anzeige im Publikationsorgan der Gemeinde unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge auf Ergänzung oder Abänderung der Traktandenliste sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung bei der Präsidentin / beim Präsidenten schriftlich einzureichen.

Stimmberechtigte sind die Einzelmitglieder und von den Familienmitgliedern jede im gemeinsamen Haushalt lebende mündige Person.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Die Versammlung kann auf Antrag geheime Abstimmung beschliessen.

Zur Statutenänderung und zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art.6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
3. Genehmigung des Protokolls der vorgängigen Mitgliederversammlung
4. Berufung und Abwahl der Revisionsstelle
5. Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und des Berichtes der Revisionsstelle
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Genehmigung des Budgets
8. Entlastung des Vorstandes
9. Genehmigung des Entschädigungsreglements
10. Entscheid über alle weiteren vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte
11. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 - 8 Mitgliedern. Die Präsidentin / der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit des einfachen Mehrs seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

Die Vorstandsmitglieder führen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein kollektiv zu zweien.

Weitere Regelungen betreffend Unterschriftsberechtigungen können vom Vorstand in einem Reglement festgelegt werden.

Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Die Vorstandsmitglieder werden gemäss Reglement entschädigt.

Art. 8 Aufgaben des Vorstandes

In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen alle Aufgaben des Vereins, soweit sie in den Statuten und im Gesetz nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Für die Führung des Vereins nimmt der Vorstand insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a) die Vertretung des Vereins nach aussen und die Öffentlichkeitsarbeit,
- b) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) das Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung,
- d) die Verwaltung des Vermögens
- e) die kurz-, mittel- und langfristige Planung auf strategischer Ebene,
- f) den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit der Einwohnergemeinde und Partnern,
- g) die Festlegung der Tarifpolitik,
- h) die Ernennung der Geschäftsleitung sowie die Festlegung deren Aufgaben und Kompetenzen.

Art. 9 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung ist dem Vorstand unterstellt. Sie ist für die operative Führung des Betriebs verantwortlich und setzt die Beschlüsse des Vorstandes um.

Sie nimmt als beratendes Mitglied an den Vorstandssitzungen teil.

Die weitere Detaillierung der Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen erfolgt in Form eines Reglements.

Art. 10 Finanzen

Die notwendigen Mittel für den „Spitex-Verein Kaiseraugst“ werden aufgebracht durch:

- Erträge aus erbrachten Dienstleistungen
- Beiträge der Gemeinde
- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus Sammlungen und Spenden
- Legate
- Erträge aus vereinseigenen Veranstaltungen
- Vermögenserträge

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 11 Revisionsstelle

Der Verein lässt seine Buchführung durch eine Revisionsstelle prüfen. Sie wird jedes Jahr neu gewählt.

Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung alljährlich Bericht und Antrag über die Abnahme der Vereinsrechnung.

Art. 12 Statutenrevision

Die Statuten können revidiert werden, wenn die Mitgliederversammlung einem entsprechenden Antrag mit 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmt.

Art. 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins bezeichnet die Mitgliederversammlung die Liquidationsorgane. Das verbleibende Vermögen ist dem Gemeinderat von Kaiseraugst zu übergeben, mit der Auflage, es einer Institution mit einem der dem Art. 1 entsprechenden Zweck zuzuwenden.

Art. 14 Inkrafttreten


Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 30.11.2021 genehmigt und in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten.

Der Präsident



Peter Kullmann

Die Aktuarin



Christine Hassenforder

Kaiseraugst, 30. November 2021